

Anlage 1a zur Anordnung 198-2025 (RSA-21, gültig seit 15.02.2022)

• Regelpläne berücksichtigen nur die verkehrsrechtliche Sicherung der Arbeitsstelle. Die Arbeitsplatzbreiten und Sicherheitsabstände nach ASR A5.2 sind gesondert zu beachten.

Alle Verkehrszeichen sind mit Fußplatten so aufzustellen, dass die Unterkante der Verkehrszeichen eine Aufstellhöhe von 2,20 m nicht unterschreitet. Die Anzahl der Fußplatten ist an die Windauftrittsflächen der Verkehrszeichen anzupassen, um Umkippen zu vermeiden.

Im Übrigen wird auf die RSA-21 inhaltlich verwiesen. Themenbezogene Inhalte sind Bestandteil dieser verkehrsrechtlichen Anordnung. Verzögert sich der Baubeginn oder endet die Maßnahme vorzeitig, sind alle Verkehrszeichen unkenntlich zu machen oder zu entfernen.



Anlage 1b zur Anordnung 198-2025 (RSA-21, gültig seit 15.02.2022)

•Regelpläne berücksichtigen nur die verkehrsrechtliche Sicherung der Arbeitsstelle. Die Arbeitsplatzbreiten und Sicherheitsabstände nach ASR A5.2 sind gesondert zu beachten.

Alle Verkehrszeichen sind mit Fußplatten so aufzustellen, dass die Unterkante der Verkehrszeichen eine Aufstellhöhe von 2,20 m nicht unterschreitet. Die Anzahl der Fußplatten ist an die Windauftrittsflächen der Verkehrszeichen anzupassen, um Umkippen zu vermeiden.

Im Übrigen wird auf die RSA-21 inhaltlich verwiesen. Themenbezogene Inhalte sind Bestandteil dieser verkehrsrechtlichen Anordnung. Verzögert sich der Baubeginn oder endet die Maßnahme vorzeitig, sind alle Verkehrszeichen unkenntlich zu machen oder zu entfernen.

